

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 118/96

vom

26. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

Anton L. [REDACTED], Z. [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

gegen

A. [REDACTED] A. [REDACTED] R. [REDACTED] AG, vertreten
durch den Vorstand, L. [REDACTED]straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kolle-
II. Instanz: gen, [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
26. Februar 1997 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Schmitz, die Richterin Dr. Ritter und die Richter
Römer, Terno und Seiffert

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 8. Februar 1996 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 60.127,08 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg (§ 554b ZPO). Das Berufungsgericht hat zu Recht ange-
nommen, daß der Beklagte durch arglistige Täuschung seines
Berufsunfähigkeitsversicherers den Versicherungsfall gemäß

- 3 -

§ 14 Abs. 3 ARB vorsätzlich und rechtswidrig verursacht hat und der Risikoausschluß des § 4 Abs. 2a ARB nicht das Bewußtsein des Versicherungsnehmers voraussetzt, der vorsätzliche Rechtsverstoß werde zu einer Kostenbelastung des Rechtsschutzversicherers führen (vgl. BGHZ 117, 345, 347 f. = VersR 1992, 568 unter 2).

Dr. Schmitz

Dr. Ritter

Römer

Terno

Seiffert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)